



CENTRAL EUROPEAN EXCHANGE PROGRAM FOR UNIVERSITY STUDIES

CEEPUS III

EINREICHTERMIN FÜR NETZWERKANTRÄGE:

15. JÄNNER

EINREICHFRISTEN FÜR MOBILITÄTSANTRÄGE:

BIS ZUM 15. JUNI

FÜR DAS WINTERSEMESTER ODER STUDIENJAHR

BIS ZUM 31. OKTOBER

FÜR DAS SOMMERSEMESTER

BIS ZUM 30. NOVEMBER

FÜR FREEMOVER

CEEPUS - Büro Österreich (NCO-AT)

Bereich Mobilität und Kooperation (MPC)

OeAD, Agentur für Bildung und Internationalisierung

Silvia Riegler e-mail: silvia.riegler@oead.at

Caroline Senk e-mail: caroline.senk@oead.at

Ebendorferstraße 7, A-1010 Wien

Tel. +43 - 1 - 53408-454



Central European Exchange Program for University Studies

1. ALLGEMEINES

Im Jahr 1995 trat das auf Initiative Österreichs begründete CEEPUS-Programm (Central European Exchange Program for University Studies) in Kraft. Von Jänner 2005 bis 31. Juli 2011 lief CEEPUS II. Mit 1. Mai 2011 trat **CEEPUS III** in Kraft.

Derzeit nehmen folgende Staaten teil:

Albanien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Kroatien, Nordmazedonien, Moldawien, Montenegro, Österreich, Polen, Rumänien, Serbien, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Kosovo mit den Universitäten Prishtina, Prizren und Peja.

Alle Grundsatzentscheidungen werden bei der jährlichen Ministerkonferenz getroffen. Jedes Land verfügt über ein CEEPUS-Büro. In Österreich ist dies das **NATIONAL CEEPUS OFFICE AUSTRIA (NCO-AT)** im Bereich Mobilität und Kooperation (MPC) der OeAD (Agentur für Bildung und Internationalisierung).

Informationen und Kontaktadressen der NCOs: www.ceepus.info

Wichtige CEEPUS Regelungen:

- „Joint Programs“: die Entwicklung von Joint Programs zur Intensivierung der Zusammenarbeit in der Region, besonderer Fokus unter CEEPUS III liegt auf Joint PhD Programmen
- Der Einsatz von ECTS oder ECTS-kompatiblen Systemen als bindende Voraussetzung auch für kurze Aufenthalte
- Aufenthaltsdauer für Studierende wird mit mindestens 3 und maximal 10 Monaten (pro Bachelor- und Masterzyklus) festgelegt. Kürzere Aufenthalte sind nur im Rahmen von Bachelor-, Master- oder Diplomarbeiten bzw. Dissertationen oder der Teilnahme an Summer Schools oder Exkursionen möglich
- Lehrende müssen nachweislich mindestens 6 Unterrichtsstunden oder Supervisionsstunden pro 5 Werktagen an der Gastinstitution abhalten (Mindestaufenthaltsdauer)

2. CEEPUS MOBILITÄT

Es gibt zwei Möglichkeiten der Teilnahme:

- im Rahmen von **Netzwerken** oder

- als **Freemover** (Priorität genießen Netzwerkaktivitäten, daher sind **Freemover Bewerbungen nur für das Sommersemester** möglich - **Einreichtermin 30. November**).

2.1 Mobilität innerhalb von NETZWERKEN

Mobilität im Rahmen von Netzwerken bietet den Stipendiaten/innen besondere Vorteile, da jede Hochschule, die sich an einem *CEEPUS*-Netzwerk beteiligen möchte, die folgenden Voraussetzungen erfüllen muss:

- An einer Hochschule und/oder Institution geleistete Studien- oder Praktikumsaufenthalte müssen auch von der Heimathochschule anerkannt werden.
- Zur Erleichterung der studentischen Mobilität sollen *CEEPUS*-Kurse und/oder Vorlesungen auch auf Englisch, Deutsch oder Französisch abgehalten werden.
- *CEEPUS*-Stipendiat/innen werden von jeglichen Einschreibe- und/oder Studiengebühren an der Gasthochschule und auch an der Heimatinstitution für die Dauer des Aufenthaltes im Ausland auf Antrag befreit

CEEPUS-Stipendien sind grundsätzlich **keine Forschungsstipendien**. Ausgenommen davon sind Forschungsarbeiten, die im Rahmen von Abschlussarbeiten durchgeführt werden.

2.2 FREEMOVER

Im Unterschied zu den Netzwerk - Stipendiat/innen muss die Frage der Anrechenbarkeit, der Studiengebühren und der sprachlichen Voraussetzungen (nur in den Netzwerken sind Vorlesungen auf Englisch, Deutsch oder Französisch gewährleistet) selbständig gelöst werden. Netzwerke genießen jedoch Priorität, so dass nur Stipendienmonate, die von **Netzwerken nicht genutzt** werden, für *Freemover* zur Verfügung stehen.

Zudem müssen zum Online-Bewerbungsformular auf www.ceepus.info zwei Empfehlungsschreiben und ein Letter of Acceptance von der Gastinstitution beigelegt werden.

3. TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Bewerbungsvoraussetzungen:

- Staatsbürgerschaft eines *CEEPUS*-Mitgliedsstaates (oder Personen mit „equal status“), das Zielland darf nicht das Heimatland des Bewerbers sein
- Erfolgreiche Absolvierung von mindestens zwei Semestern als ordentliche/r Hörer/in an einer Hochschule in einem *CEEPUS*-Land
- Einreichtermine: 15. Juni für das Studienjahr und Wintersemester, 31. Oktober für das Sommersemester und 30. November für *Freemover*

3.1 Netzwerkmobilität

Ein Netzwerk besteht aus mindestens drei Hochschulinstitutionen aus mindestens drei verschiedenen Vertragsstaaten. Eine/r der Partner/innen fungiert als **Koordinator/in** des Netzwerkes und nimmt für das gesamte Netzwerk folgende Aufgaben wahr:

- Netzwerkantragsstellung (Einreichtermin: 15. Jänner)
- Informationsfluss innerhalb des Netzwerkes
- Koordination der Netzwerkaktivitäten und
- Aufteilung der Stipendienmonate

Eine **Liste der aktuellen Netzwerke** findet sich unter www.ceepus.info.

Mobilitätsanträge können nur nach Rücksprache mit dem/r Netzwerkkordinator/in bzw. –partner/in gestellt werden. Die **Bewerbung erfolgt online:** www.ceepus.info (nähere Informationen siehe Punkt 4).

3.2 Freemover

Freemover sind Studierende und Graduierte, die sich außerhalb eines Netzwerkes für ein Stipendium an einer bestimmten Institution in einem der CEEPUS-Länder bewerben. Die Auswahl und Stipendienzuerkennung nimmt das CEEPUS-Büro des Ziellandes vor.

Antragsstellung **online**, Nominierung durch das Heimat NCO. Die Zuerkennung eines CEEPUS-Stipendiums erfolgt auch hier über das CEEPUS - Büro des Ziellandes und ist nur möglich, wenn ungenützte Stipendienmonate von Netzwerken vorhanden sind.

Folgende Unterlagen sind der Bewerbung beizulegen (als Uploads, es werden ausschließlich die neuen standardisierten Dokumente akzeptiert):

- Aufnahmebestätigung der Gastinstitution (Letter of Acceptance)
- Zwei Empfehlungsschreiben von Fachprofessoren der Heimatuniversität

3.3 Stipendien- und Zuschüsse

Die Unterstützung erfolgt im Rahmen von *CEEPUS* über **Vollstipendien**, die vom Gastland getragen werden (Stipendienhöhen siehe www.ceepus.info). Reisekostenzuschüsse und Zusatzstipendien werden gegebenenfalls vom Heimatland zur Verfügung gestellt (Informationen bei den jeweiligen NCOs).

CEEPUS-Stipendien werden für mindestens 1 und maximal 10 Monate vergeben. Für **nichtgraduierte** Studierende gilt ein **Mindestaufenthalt von 3 Monaten**. Ausnahmen sind nur für Arbeiten an der Abschlussarbeit oder für die Teilnahme an Summer Schools oder Exkursionen möglich!

Outgoing Stipendiat/innen:

CEEPUS-Stipendiat/innen können einen Mobilitäts- und Reisekostenzuschuss beantragen, wenn bestimmte Mindestvoraussetzungen erfüllt sind. Der Antrag hierzu wird mit dem **Nominierungsschreiben** versandt.

- **Studierende:**

Der **Mobilitätszuschuss** in der Höhe von € 200,- wird bei Studienaufenthalten von mindestens zwei Monaten in monatlichen Raten auf Antrag auf das Konto des CEEPUS-Stipendiat/innen überwiesen.

Reisekosten:

Für die Reisekostenabrechnung sind der Abteilung Internationale Hochschulkooperation die Tickets über Fahrt 2. Klasse oder Schlafwagenkarte (nur für Bahn oder Bus; bis spätestens 2 Monate nach Ende des Aufenthaltes) **im Original** vorzulegen.

Die Reisekosten werden nur für das **günstigste zumutbare Verkehrsmittel** (bis 15h Fahrzeit mit Fernbus oder Bahn) zwischen Wohnort und Zielort **ausschließlich gegen Belegvorlage** (max. € 500,-) refundiert.

- **Lehrende:** Zuschuss für Vortragstätigkeit: wenn Sie an der Gastuniversität nachweislich **Vorlesungen** im Mindestausmaß von 6 Stunden/Woche abhalten.
- **Reisekosten:** Der Reisekostenzuschuss in Höhe von max. € 500,- (Bus und/oder Zugfahrt 2. Klasse bis zu 7h Fahrzeit, allenfalls billigster Flug bei einer Entfernung von mehr als 750 km von

der Heimatuniversität, keine Flüge innerhalb Österreichs) wird nur dann gewährt, wenn die Vorlesungstätigkeit im Rahmen des Aufenthaltes mindestens 5 Tage und 6 Unterrichtsstunden erfasst. **Ausschließlich gegen Belegsvorlage.**

4. WIE BEWIRBT MAN SICH UM EIN CEEPUS – STIPENDIUM?

Die Antragsstellung erfolgt online: www.ceepus.info. Jeder Antragssteller/ jede Antragsstellerin muss sich mit Namen und E-Mail Adresse registrieren und erhält dann ein Passwort. Mit diesem Passwort kann man im Account nachverfolgen in welchem Status sich der Antrag befindet!

Bitte beachten Sie, dass es 4 **Arten von Mobilitätstypen** gibt:

1. **Students:** Bewerbungen ab 3 Monaten
2. **Short Term Students:** Bewerbungen 1-2 Monate
3. **Short Term Excursions:** Bewerbungen 3-6 Tage
4. **Summer Schools (unter der Kategorie Short Term):** Bewerbungen 6-20 Tage
5. **Teachers:** im Rahmen von CEEPUS sind Vorlesungen an der Gastinstitution im Ausmaß von 6 Teaching Hours/ 5 Werktage Voraussetzung für die Zuerkennung! Im Antragsformular ist ein Teaching Plan auszufüllen.

Die Anträge müssen entsprechend dem Vorhaben bzw. der Aufenthaltsdauer **vollständig** ausgefüllt werden. Unvollständige und nicht korrekt ausgefüllte Anträge werden abgelehnt!

Nach der **Nominierung durch die/den Netzwerkkordinator/in bzw. -partner/in** erfolgt die **Nominierung durch das Heimat NCO** (Zusendung eines entsprechenden Nominierungsschreibens mit Annahmeerklärung). Bei *Freemovern* nur Nominierung durch das Heimat NCO. Die **Zuerkennung des Stipendiums erfolgt durch das NCO des Ziellandes**. Die Stipendienzuerkennung erfolgt gemäß den dem Netzwerk zur Verfügung stehenden Stipendienmonaten. Sobald der/die CEEPUS-Stipendiat/in den *Letter of Award* und weitere Informationen vom Zielland erhalten hat, schickt er/sie die Annahmeerklärung und eine Kopie des Letters of Award an das NCO des Heimatlandes. Hier wird bei Erfüllung der erforderlichen Kriterien (Aufenthalt von mindestens 2 Monaten) der monatliche Mobilitätzuschuss und nach der Rückkehr bei Vorlage der erforderlichen Nachweise und Berichte der entsprechende Reisekostenzuschuss überwiesen.

Nach Beendigung des Aufenthaltes sind innerhalb von **8 Wochen** dem Nationalen CEEPUS Büro folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis über den Studienerfolg: Bestätigung der Heimatuniversität über erfolgreich abgelegte Auslandsprüfungen bzw. das absolvierte Praktikum. Das Stundenausmaß beträgt für ein Semester (max. 5 Monate) 6 Semesterwochenstunden, für zwei Semester (6-12 Monate) 12 Semesterwochenstunden. Alternativ können auch mindestens 3 ECTS-Punkte pro im Ausland verbrachten Monat vorgelegt werden. Bei Aufenthalten im Rahmen von Diplomarbeiten und Dissertationen wird der Erfolgsnachweis durch eine Bestätigung des österreichischen Betreuers über erfolgreiches Arbeiten erbracht.

Die Reisekosten werden nur für das **günstigste zumutbare Verkehrsmittel** (Fernbus und/oder Bahn bis zu 7h Fahrzeit, Flug bei einer Entfernung von mehr als 750 km) zwischen Wohnort und Zielort **ausschließlich gegen Belegsvorlage** (max. € 500,-) refundiert.

- Nachweis über die Lehrtätigkeit an der Gastinstitution. Ab einer Mindestzahl von 6 Vortragsstunden kann der Zuschuss für Lehrtätigkeit und der Reisekostenzuschuss beantragt werden. Voraussetzung: Doktorat! Junge Universitätslehrende ohne Doktorat erhalten nur den Reisekostenzuschuss.
- Student Report bzw. Teacher Report - online auszufüllen
- eine Bestätigung der Gastinstitution über die Dauer des Aufenthaltes: Letter of Confirmation: wird online vom/von der Netzwerkpartner/in bzw. -koordinator/in ausgefüllt!
- Formloser Erfahrungsbericht über den Auslandsaufenthalt

Informationen:

- Netzwerkkoordinator/innen und -partner/innen
- Auslandsbüros der Universitäten und Fachhochschulen
- Nationale CEEPUS Büros

www.ceepus.info

www.grants.at

www.oead.at/ceepus

Bitte beachten Sie auch unsere Information zu den von der EU sanktionierten Staaten unter <https://oead.at/sanktionen>.